
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 4

Duisburg/Essen, den 28. Dezember 2006

Seite 839

Nr. 126

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut „Arbeit und Qualifikation“ im Fachbereich Gesellschaftswissenschaften an der Universität Duisburg-Essen

Vom 27. Dezember 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Stellung innerhalb der Hochschule
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder
- § 4 Assoziierte Mitglieder
- § 5 Institutskonferenz (Vorstand)
- § 6 Geschäftsführung
- § 7 Forschungsabteilungen und Arbeitsgruppen
- § 8 Mittelverteilung
- § 9 Wissenschaftlicher Beirat
- § 10 Benutzung
- § 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1

Stellung innerhalb der Hochschule

Das Institut „Arbeit und Qualifikation“ (abgekürzt „IAQ“ und im Folgenden „IAQ“ genannt) ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften gemäß § 29 HG.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgabe des IAQ ist die interdisziplinäre und international vergleichende sozialwissenschaftliche Forschung insbesondere auf den Gebieten Beschäftigung, Sozialsysteme und Qualifikation.

§ 3

Mitglieder

(1) Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften ist geborenes Mitglied des Instituts. Sie oder er kann ihre oder seine Mitgliedschaft auf eine Prodekanin oder einen Prodekan des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften übertragen, die oder der der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehört.

(2) Mitglieder des Instituts sind die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts Arbeit und Technik, die zum 01.01.2007 an die Universität Duisburg-Essen wechseln. Ferner zählen zu den Mitgliedern des Institutes alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durch Drittmittel finanziert werden, ausgehend von Forschungsanträgen des Institutes.

(3) Mitglieder des Instituts können auch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Institute des Fachbereiches oder anderer Fachbereiche sein, soweit sie in den in § 2 genannten Gebieten forschend tätig sind.

(4) Der Antrag auf Institutsmemberschaft ist an den Fachbereichsrat zu richten, der im Einvernehmen mit der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor des IAQ darüber beschließt. Anträge von Mitgliedern anderer Fachbereiche sind über die Dekanin oder den Dekan des jeweiligen Fachbereichs zu stellen.

(5) Die Mitglieder des Instituts haben die Pflicht, zur Erfüllung der Aufgaben des Instituts beizutragen. Sie sind zugleich Mitglied des Fachbereichs gem. § 26 Abs. 1 HG, in dem sie überwiegend tätig sind.

(6) Die Mitgliedschaft erlischt bei Verlust der Mitgliedschaftsrechte gemäß § 11 HG oder auf Beschluss des Fachbereichsrates im Einvernehmen mit der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor des IAQ.

§ 4 Assoziierte Mitglieder

(1) Der Vorstand kann Personen, die nicht Mitglieder des IAQ sind, für eine Dauer von zwei Jahren zu assoziierten Mitgliedern erklären. Die Erklärung kann beliebig oft durch Vorstandsbeschluss erneuert werden. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung, durch Beschluss des Vorstands oder nach Ablauf der in Satz 1 genannten Dauer.

(2) Mit der assoziierten Mitgliedschaft wird eine enge Verbundenheit zum IAQ ausgedrückt. Assoziierte Mitglieder sollen sich für die Ziele des Instituts einsetzen.

(3) Assoziierte Mitglieder sind nicht im Vorstand vertreten und haben weder aktives noch passives Wahlrecht für den Vorstand.

§ 5 Institutskonferenz (Vorstand)

(1) Das IAQ wird durch die Institutskonferenz (Vorstand) geleitet. Der Vorstand besteht aus 8 Personen.

(2) Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften ist geborenes Mitglied des Vorstands. Sie oder er kann ihre oder seine Mitgliedschaft auf eine Prodekanin oder einen Prodekan des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften übertragen, die oder der der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehört.

(3)

- a) Die dem Institut angehörige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 3 wählen aus ihrem Kreis vier Mitglieder des Vorstandes und deren Vertreterinnen oder Vertreter.
- b) Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts gemäß § 3 wählen aus ihrem Kreis zwei Mitglieder und deren Vertreterinnen oder Vertreter.
- c) Die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts gemäß § 3 wählen aus ihrem Kreis ein Mitglied und dessen Vertreterin oder Vertreter.

(4) Die Vorstandsmitglieder und ihre Vertreterinnen oder Vertreter werden für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Sitzungen des Vorstands werden durch die Geschäftsführende Direktorin oder den Geschäftsführenden Direktor einberufen und müssen mindestens eine Woche vorher angekündigt werden. Die Tagesordnung muss den Vorstandsmitgliedern mindestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor oder einer stellvertretenden Geschäftsführenden Direktorin oder einem stellvertretenden Geschäftsführenden Direktor und einer weiteren Hochschullehrerin oder einem weiteren Hochschullehrer noch mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(6) Eine außerordentliche Sitzung des Vorstands ist einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder gemäß § 3 verlangt.

(7) Der Vorstand berichtet dem Fachbereichsrat einmal jährlich schriftlich und mündlich.

§ 6 Geschäftsführung

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Hochschullehrerin als Geschäftsführende Direktorin oder einen Hochschullehrer als Geschäftsführenden Direktor für eine Amtszeit von 3 Jahren. Eine Geschäftsführende Direktorin oder ein Geschäftsführender Direktor ist gewählt, wenn sie beziehungsweise er mehr Stimmen als die Hälfte der Anzahl der Vorstandsmitglieder auf sich vereinigt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte zwei stellvertretende Geschäftsführende Direktorinnen oder Direktoren für eine Amtszeit von 3 Jahren. Eine oder einer der stellvertretenden Geschäftsführenden Direktorinnen oder Direktoren kann aus der Gruppe der Leiterinnen bzw. Leiter der Forschungsabteilungen gewählt werden. Eine stellvertretende Geschäftsführende Direktorin oder ein stellvertretender Geschäftsführender Direktor ist gewählt, wenn sie beziehungsweise er mehr Stimmen als die Hälfte der Anzahl der Vorstandsmitglieder auf sich vereinigt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstand kann die Geschäftsführende Direktorin oder den Geschäftsführenden Direktor abwählen, indem er mit den Stimmen von zwei Drittel der Vorstandsmitglieder eine Hochschullehrerin als neue Geschäftsführende Direktorin oder einen Hochschullehrer als neuen Geschäftsführenden Direktor für die restliche Amtszeit wählt.

(4) Der Vorstand kann eine Stellvertreterin beziehungsweise einen Stellvertreter abwählen, indem er mit den Stimmen von zwei Drittel der Vorstandsmitglieder eine Hochschullehrerin oder eine Leiterin einer Forschungsabteilung als neue Stellvertreterin oder einen Hochschullehrer oder einen Leiter einer Forschungsabteilung als neuen Stellvertreter für die restliche Amtszeit wählt.

(5) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor führt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte des IAQ. Dazu zählen folgende Aufgaben:

- a) Innere Verwaltung des IAQ
- b) Vertretung des IAQ gegenüber dem Dekanat des Fachbereichs
- c) Vorsitz im Vorstand
- d) Entwicklung des Forschungsprogramms
- e) Öffentlichkeitsarbeit
- f) Durchführung der Beschlüsse des Vorstands
- g) Berichterstattung gegenüber dem Vorstand

Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor ist zugleich Sprecherin oder Sprecher des Instituts.

(6) Die Leiterinnen und Leiter der Forschungsabteilungen beraten die Geschäftsführung in grundsätzlichen Angelegenheiten des Institutes. Sie beraten insbesondere über das Forschungs- und Entwicklungsprogramm, die Organisationsstrukturen, die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Geschäftsordnung des Institutes.

(7) Der Vorstand kann zur Unterstützung der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors eine administrative Geschäftsführerin oder einen administrativen Geschäftsführer ernennen.

§ 7

Forschungsabteilungen und Arbeitsgruppen

(1) Das IAQ führt seine Forschung in Forschungsabteilungen und Arbeitsgruppen durch.

(2) Forschungsabteilungen mit denen ihnen zugewiesenen wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder einer qualifizierten Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler geleitet. Die Forschungsabteilungen werden vom Vorstand für fünf Jahre eingerichtet.

(3) Die vier am Institut Arbeit und Technik bestehenden Forschungsschwerpunkte „Arbeitszeit und Arbeitsorganisation“, „Bildung und Erziehung im Strukturwandel“, „Flexibilität und Sicherheit“ sowie „Entwicklungstrends des Erwerbssystems“ werden in Forschungsabteilungen des IAQ überführt.

(4) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 3 können mit den ihnen zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Einvernehmen mit dem Vorstand eine Arbeitsgruppe bilden. Eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer ist Leiterin oder Leiter der Arbeitsgruppe.

(5) Die Forschungsabteilungen und Arbeitsgruppen sind in ihrer wissenschaftlichen Arbeit frei.

(6) Die Forschungsabteilungen und Arbeitsgruppen können im Rahmen des Forschungsprogramms Drittmittelprojekte einwerben und über die inhaltliche Durchführung selbstständig entscheiden.

§ 8

Mittelverteilung

Der Vorstand entscheidet über den Schlüssel zur Verteilung der dem Institut von Seiten der Rektorin oder des Rektors der Universität Duisburg-Essen oder des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften zugewiesenen Finanzmittel. Berufungszusagen sind zu beachten.

§ 9

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Vorstand kann einen wissenschaftlichen Beirat berufen.

(2) Der wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand des IAQ zum Forschungs- und Entwicklungsprogramm, insbesondere zu Forschungsk Kooperationen mit anderen Hochschulen und Forschungseinrichtungen.

(3) Dem Beirat gehören mindestens 5 anerkannte Fachleute auf dem Gebiet der Entwicklung des Beschäftigungs-, Sozial- und Bildungssystems aus dem In- und Ausland an, die nicht Angehörige der Universität Duisburg-Essen sind.

(4) Die Beiratsmitglieder werden für drei Jahre ernannt. Eine Wiederberufung ist möglich.

(5) Der Beirat wird von der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor mindestens einmal im Jahr einberufen.

(6) Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von drei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

§ 10

Benutzung

(1) Einrichtungen des IAQ stehen seinen Mitgliedern und seinen assoziierten Mitgliedern im Rahmen ihrer Aufgaben und nach Regelung durch den Vorstand und die Geschäftsführende Direktorin oder den Geschäftsführenden Direktor zur Verfügung.

(2) Andere Angehörige der Universität Duisburg-Essen und Gäste können Einrichtungen des IAQ mit besonderer Zustimmung der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors benutzen. Übersteigt die Benutzungsdauer sechs Monate, so ist die Zustimmung des Vorstands notwendig.

§ 11

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt zum 01.01.2007 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften vom 06.12.2006.

Duisburg und Essen, den 27. Dezember 2006

Für den Gründungsrektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler

In Vertretung

Klaus Peter Nitka

